

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 2.12.2021

**1/2021 Verordnung Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach,
mit der die Aviäre Influenza - Überwachungszone
verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat am 02.12.2021 aufgrund des § 2 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 18 der Geflügelpest-Verordnung 2007 in Verbindung mit der Veterinärrechtsnovelle 2021 Folgendes verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, mit der die AI-Überwachungszone verordnet wird

§ 1

Die Katastralgemeinden Bernhardsthal, Katzelsdorf und Reintal der Marktgemeinde Bernhardsthal sowie die Katastralgemeinde Schrattenberg der Gemeinde Schrattenberg werden zur Überwachungszone gem. Artikel 21 Abs. 1 lit. b der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erklärt.

§ 2

Von der Verhängung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone wird gemäß Artikel 23 lit. c der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 abgesehen.

§ 3

Gemäß § 4 Abs. 3 der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl II Nr. 291/2009, ist die Haltung von Geflügel meldepflichtig.

§ 4

Das Verenden oder der signifikante Rückgang der Legeleistung bei Hausgeflügel, sowie das Auffinden von toten Greif- und Wildwasservögeln ist bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach anzuzeigen.

Inkrafttreten

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau
Mag. Gerlinde Draxler

